

Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) der Gemeinde Eningen unter Achalm

Aufgrund des §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330 ber. S. 683) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 107), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz von 19.06.2018 (GBl. S. 221) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2017 (GBl. S. 592, 593) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eningen unter Achalm am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich ↑.....	2
§ 2 Erlaubnispflicht ↑.....	2
§ 3 Erlaubnisanträge	2
§ 4 Sondernutzungsentgelte	2
§ 5 Gebührenschuldner/in ↑.....	3
§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld ↑.....	3
§ 7 Gebührenerstattung ↑.....	4
§ 8 Kostenerstattung und Sicherheitsleistungen	4
§ 9 Verkehrssicherungspflicht und Schadenshaftung.....	5
§ 10 Sondernutzungen durch Zirkusse und andere Schausteller	5
§ 11 Öffentlich-rechtliche Gestattungsverträge	5
§ 12 Ordnungswidrigkeiten.....	5
§ 13 Umsatzsteuer ↑.....	6
§ 14 Sonstige Bestimmungen.....	6
§ 15 Inkrafttreten↑.....	6
Anlage zu der Satzung der Gemeinde Eningen unter Achalm über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 29.06.2023	7

§ 1 Geltungsbereich



- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die in der Baulast der Gemeinde Eningen unter Achalm stehen.
- (2) Für alle Märkte (Wochen-, Jahres- und Spezialmärkte) gelten die besonderen Regelungen der Marktordnung.

§ 2 Erlaubnispflicht



- (1) Jede Nutzung öffentlicher Straßen, die über den allgemeinen Gemeingebrauch hinausgeht, erfordert eine Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Die Erteilung einer Sondernutzung erfolgt nur auf schriftlichen oder elektronischen Antrag.
- (3) Die Gemeinde Eningen unter Achalm entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis. Diese wird stets widerruflich, zeitlich begrenzt und – sofern notwendig – auch nachträglich mit Auflagen und Bedingungen erteilt.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung finden keine Anwendung, wenn die Rechte zur Benutzung gemäß § 21 Abs. 1 StrG nach bürgerlichem Recht geregelt sind.
- (5) Die Ausübung der Sondernutzung ohne Erlaubnis ist gemäß § 54 StrG eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße nach § 54 StrG geahndet werden kann.
- (6) Endet die Sondernutzung durch Zeitablauf, Widerruf oder Verzicht, ist der Erlaubnisnehmer verpflichtet, alle Anlagen und Gegenstände, die den Gemeingebrauch beeinträchtigen, zu entfernen und die Straße sowie ihre Einrichtungen unverzüglich in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.
- (7) Wird der Gemeingebrauch unangemessen beeinträchtigt, kann die Erlaubnis versagt werden, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist.
- (8) Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf die Erteilung oder den Erhalt einer Sondernutzungserlaubnis.

§ 3 Erlaubnisanträge

Die Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Ort, Art, Maß und Dauer der Sondernutzung rechtzeitig bei der Gemeinde Eningen unter Achalm als Erlaubnisbehörde einzureichen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 4 Sondernutzungsentgelte

- (1) Für die in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze wird für Sondernutzungen eine Gebühr gemäß dieser Satzung und dem beigefügten Gebührenverzeichnis (siehe Anlage) erhoben.
- (2) Die Gebühren werden für Sondernutzungen, die für ein Jahr oder länger genehmigt sind, in Jahresbeträgen festgesetzt. In anderen Fällen erfolgt die Festsetzung in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen. Die Berechnung der Gebühr erfolgt dabei stets im günstigsten zeitlichen

Rahmen für den Gebührenpflichtigen.

- (3) Wird eine Sondernutzung für ein Jahr genehmigt, aber innerhalb des Kalenderjahres begonnen oder beendet, ist für jeden angefangenen Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu zahlen. Dies gilt sinngemäß, wenn die Nutzung nur für einzelne Monate oder Tage stattfindet und ein Jahres-, Monats- oder Wochengebührenrahmen besteht.
- (4) Die Entscheidung über eine festgesetzte Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.
- (5) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend dem öffentlichen Interesse dient oder gemeinnützige Zwecke verfolgt. Vereine, insbesondere solche mit lokalem Bezug, sowie umliegende Kommunen können ebenfalls von der Gebührenpflicht befreit werden. Die Pflicht zur Beantragung einer Erlaubnis bleibt davon unberührt.
- (6) Die Mindestgebühr für Sondernutzungen beträgt 25,00 € pro Fall.
- (7) Die Mindestgebühr für Sondernutzungen beträgt 25,00 € pro Fall.
- (8) Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn eine Sondernutzung ohne beantragte Erlaubnis ausgeübt wird.
- (9) Ist im Gebührenverzeichnis keine spezifische Gebühr vorgesehen, beträgt die Sondernutzungsgebühr zwischen 20,00 € und 500,00 €.

§ 5 Gebührenschuldner/in



- (1) Gebührenschuldner/in ist
 - a. der Antragsteller/ die Antragstellerin,
 - b. der/die Sondernutzungsberechtigte,
 - c. wer, ohne hierzu berechtigt zu sein, eine Sondernutzung ausübt,
 - d. wer eine Sondernutzung tatsächlich in Anspruch nimmt, oder in seinem Interesse in Anspruch nehmen lässt oder
 - e. wer durch schriftliche Erklärung die Gebührenschuld übernommen hat oder kraft Gesetzes für die Gebührenschuld haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld



- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- (2) bei erlaubter Nutzung mit der Erteilung der Erlaubnis, mit einer sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt, oder mit der tatsächlichen Inanspruchnahme oder
- (3) bei unerlaubter Nutzung mit dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird.

- (4) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.

§ 7 Gebührenerstattung



- (1) Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zu Grunde liegenden Zeitraumes, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung beantragt wird.
- (2) Beträge unter 30,00 € werden nicht erstattet.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet.
- (4) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn eine genehmigte Sondernutzung nicht in Anspruch genommen wird.

§ 8 Kostenerstattung und Sicherheitsleistungen

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, der Gemeinde Eningen unter Achalm alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung entstehen und nicht durch die Sondernutzungsgebühr abgedeckt sind.
- (2) Die Erlaubnisbehörde ist berechtigt, die Sondernutzungserlaubnis erst zu erteilen, wenn der Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung erbracht hat. Diese kann insbesondere dann verlangt werden, wenn
- (3) Beschädigungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen (§ 1 Abs. 1) oder Straßeneinrichtungen infolge der Sondernutzung zu erwarten sind, oder
- (4) begründete Zweifel bestehen, dass der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 nachkommen wird.
- (5) Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den mutmaßlichen Kosten für die Beseitigung der befürchteten Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer eventuellen Ersatzvornahme vorrausichtlich anfallen würden.
- (6) Die Gemeinde Eningen unter Achalm darf die Sicherheitsleistung zur Deckung der Kosten gemäß Absatz 1 verwenden. Die Erlaubnisbehörde ist verpflichtet, demjenigen, der die Sicherheit geleistet hat, eine Abrechnung vorzulegen.
- (7) Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen bzw. zurückzugeben, wenn nach Beseitigung der Sondernutzungsanlagen feststeht, dass der Gemeinde Eningen unter Achalm durch die Sondernutzung keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.
- (8) Wurde von dem Erlaubnisnehmer keine Sicherheitsleistung verlangt und sind durch die Sondernutzung die Straßen so beschädigt worden, dass dadurch deren vorzeitige Erneuerung erforderlich wird, so kann die Erlaubnisbehörde, sofern eine alsbaldige Erneuerung für den Erlaubnisnehmer eine unangemessene Belastung bedeuten würde, stattdessen mit ihm eine Vereinbarung über eine angemessene Beteiligung an den Kosten der zukünftigen

Erneuerungsarbeiten treffen.

§ 9 Verkehrssicherungspflicht und Schadenshaftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer trägt die Verkehrssicherungspflicht für die durch die Sondernutzung beanspruchten Straßenflächen und haftet der Gemeinde Eningen unter Achalm für alle Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Gemeinde Eningen unter Achalm von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Sondernutzung entstehen. Zudem ist er verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und deren regelmäßige Prämienzahlung auf Verlangen nachzuweisen. Auf Anforderung ist der Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und die regelmäßige Prämienzahlung vorzulegen.
- (3) Die Haftung nach Absatz 1 und 2 besteht bis zur Erfüllung der sich aus den in § 2 ergebenden Verpflichtungen.
- (4) Sofern mehrere Verpflichtete vorhanden sind, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 10 Sondernutzungen durch Zirkusse und andere Schausteller

- (1) Die Überlassung der vereinbarten Plätze an Zirkusse und andere Schausteller erfolgt unter den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Es sind ausschließlich Zirkusse zulässig, die keine Wildtiere mitführen, deren Haltung in wandernden bzw. reisenden Unternehmen im Sinne des § 2 Nr. 1 und 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) als nicht artgerecht gilt.
- (3) Die Sondernutzung der vereinbarten Plätze durch Zirkusse und andere Schausteller ist auf eine Veranstaltung pro Jahr beschränkt.
- (4) Die Standzeit von Zirkussen und Schaustellerbetrieben darf höchstens zwei Tage vor dem ersten Gastspiel und zwei Tage nach dem letzten Gastspiel betragen. Innerhalb dieses Zeitraums müssen der Auf- und Abbau sowie die An- und Abreise erfolgen.

§ 11 Öffentlich-rechtliche Gestattungsverträge

Wird die Erlaubnis zur Sondernutzung im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Gestattungsvertrags vereinbart, gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 1 eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt;
 - b. entgegen § 2 Abs. 7 die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände nicht entfernt und den ursprünglichen Zustand nicht wiederherstellt;
 - c. entgegen § 9 Abs. 4 die vorgeschriebene Standzeit überschreitet.

- (2) Bei jeder Zuwiderhandlung kann durch eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 13 Umsatzsteuer



Diese Sondernutzung unterliegt der Umsatzsteuer. Die ausgewiesenen Entgelte enthalten die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe gemäß dem Umsatzsteuergesetz.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

- (1) Soweit keine besonderen gesetzlichen Vorschriften etwas anderes regeln, gelten für die Benutzungsgebühren die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Soweit die bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeindegebrauch hinaus, nach § 57 Abs. 1- 3 StrG als Sondernutzung gelten, werden ab diesem Zeitpunkt Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 15 Inkrafttreten[↑]

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Eningen unter Achalm, 19.12.2024

Eric Sindek
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Anlage zu der Satzung der Gemeinde Eningen unter Achalm über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 19.12.2024

Gebührenverzeichnis

Vorbemerkung

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr Gemeingebrauch ist und wenn sich nicht auf Grund von § 21 Abs.1 StrG die Einräumung eines Rechtes zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

Die tägliche/Wöchentliche/monatliche Gebühr bezieht sich auf jede(n) angefangene(n) Tag/Woche/Monat.

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung		Gebühren in EUR
1.	Mindestsondernutzungsgebühr nach § 3 Abs. 6		25,00
2.	Sondernutzungsgebühr ohne Tatbestand nach dem Gebührenverzeichnis nach § 3 Abs. 9 (Für sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche)		20,00–500,00

1. Benutzung zu gewerblichen Zwecken

3	Warenauslagen je m ² einschließlich dem Aufstellen von Gegenständen zum Verkauf Voraussetzung ist, dass eine Mindestbreite von 1,20 m für den Fußgängerverkehr frei bleibt.		gebührenfrei	
4	Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb auf öffentlichen Verkehrsflächen, die direkt an der Gaststätte angrenzt Voraussetzung ist, dass eine Mindestbreite von 1,20 m für den Fußgängerverkehr frei bleibt.		gebührenfrei	
5	Aufstellen von Verkaufs- und Imbissständen, Kioske, Schaubuden und sonstigen Einrichtungen je m ²	täglich monatlich jährlich	4,00–60,00 20,00–300,00 120,00–1200,00 ⁶	
6	Altkleider- und Altschuhsammelcontainer je Container	jährlich		
7	Vermietung der vereinbarten Plätze für Zirkusse und andere Schausteller (Platzmiete) für Vereine Vorauszahlungen für Strom- und Wasser <i>Der tatsächliche Verbrauch an Wasser und Strom wird bei der Abnahme des Platzes festgestellt und anschließend in Rechnung gestellt.</i>	wöchentlich monatlich täglich Strom Wasser und Abwasser	100,00 250,00 25,00 75,00 25,00	

2. Baustelleneinrichtungen, Lagerung und sonstiges Aufstellen von Gegenständen

8	Baustelleneinrichtung, Bauhütten, Arbeitswagen, Bauzäune, Baubuden, Werkzeughütten, Baumaschinen und Baugeräte (einschließlich Hilfseinrichtungen wie Zuleitungskabel, Baustofflagerungen sowie Gerüste, Kräne u. Ä.) auf Verkehrsflächen bis 20,00 m ²	bis zu zwei Wochen	20,00
		monatlich	35,00
	je weiterer m ² Verkehrsfläche		
9	Mulden	erster Tag ab 2. Tag	Gebührenfrei 10,00 pro Mulde
10	Aufstellen oder Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern zu gewerblichen Werbezwecken, pro Kfz oder Anhänger je Pkw, Wohnwagen oder ähnliches je Lkw, Anhänger oder ähnliches	wöchentlich wöchentlich	40,00 120,00
11	Aufstellen oder Abstellen von nicht mehr zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, einschließlich Wohnwagen zu nicht gewerblichen Zwecken je Fahrzeug	täglich monatlich	5,00 50,00

3. Übermäßige Benutzung der Straße

12	Motorsportliche Veranstaltungen und Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden	täglich	20,00–2.000,00
13	Benutzung von beschränkt öffentlichen Wegen i.S. von § 3 Abs. 2 Ziffer 4 StrG über die Zweckbestimmung hinaus	täglich jährlich	10,00–300,00 200,00–1200,00
14	Gebührenfrei sind andere genehmigte Veranstaltungen i.S. des § 29 (2) StVO. Ausgenommen sind Veranstaltungen zu gewerblichen Zwecken; für diese gilt der Abschnitt 4.		

4. Werbung

15	Bewegliche Außenwerbung a) Mittels Plakatträger je Person b) Mittels Werbefahrzeug, Lautsprecherwagen, Ausstellungswagen u. Ä. je Fahrzeug c) Anlässlich allgemeiner Wahlen oder politischen Veranstaltungen	täglich	5,00
		täglich	10,00–100,00
			gebührenfrei
16	Ausstellungen und Vorführungen	täglich	20,00–1000,00
17	Verteilung von gewerblichen Druck- und Werbeschriften je Personen a) Anlässlich allgemeiner Wahlen oder politischen Veranstaltungen	täglich	5,00–25,00
			gebührenfrei

18	Plakatierung Mindestgebühr (siehe Erlass zum Umgang mit Plakatierung) a) Anlässlich allgemeiner Wahlen oder politischen Veranstaltungen		5,11 gebührenfrei
19	Werbeanlagen/Werbeträger (Tafeln, Ständer, Säulen u. Ä.) mit Inanspruchnahme der öffentlichen Fläche mit je m ² Ansichtsfläche a) unmittelbar am Ort der Leistung b) auf einer sonstigen öffentlichen Fläche c) anlässlich allgemeiner Wahlen oder politischer Veranstaltungen Voraussetzung ist, dass eine Mindestbreite von 1,20 m für den Fußgängerverkehr frei bleibt.	monatlich jährlich	gebührenfrei 5,00 30,00 gebührenfrei

5. Hinweisschilder mit ausschließlich wegweisender Funktion

20	Hinweisschilder mit ausschließlich wegweisender Funktion	wöchentlich monatlich jährlich	1,00–20,00 2,00–120,00 10,00–1000,00
21	Gebührenfrei sind Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer, wie Hinweisschilder auf Gottesdienste, allgemein übliche Sammelhinweisschilder auf Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen sowie Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen sowie politische und Sportveranstaltungen		

6. Sonstige Sondernutzungen

22	Sonstige Sondernutzungen	wöchentlich monatlich jährlich	4,00–500,00 10,00–1200,00 20,00–2400,00
----	--------------------------	--------------------------------------	-----------------------------------------------